



Verband der Rohrrinnensanierer e.V.

Pressemitteilung:

Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz ist kein Mangel der Wohnung

Die Rohrrinnensanierung durch Auskleiden der Trinkwasserleitungen mit Epoxidharz stellt keinen Mangel einer Mietwohnung dar. Das hat das Amtsgericht Köln neuerlich in einem rechtskräftigen Urteil (208 C 99/09) am 1. März 2013 entschieden.

Ein Mieter einer großen Wohnanlage in Köln hatte seinen Vermieter verklagt und den Austausch der innensanierten Rohrleitungen verlangt. Bei diesem Verfahren werden marode Trinkwasserleitungen gereinigt, um Rost und Verkrustungen zu beseitigen, und dann mit einem Epoxidharz ausgekleidet. Das Verfahren wird seit über 25 Jahren erfolgreich angewendet.

Das Amtsgericht Köln hat nun entschieden, dass das Verfahren in Ordnung ist: Das Trinkwasser, das dem Mieter zur Verfügung steht, genügt den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Es hält die Grenzwerte der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes, die technische Regeln für derartige Verfahren enthält, ein. Das ist für das Gericht entscheidend. Stimmt das Ergebnis der Wasserprobe, liegt kein Mangel der Wohnung vor. Ob für Harz und Verfahren Zertifizierungen etwa des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) vorliegen, ist nicht entscheidend. Ein Zertifikat erleichtert den Beweis. Nicht zertifizierte Produkte oder Verfahren sind zulässig, wenn mit ihnen die genannten Vorschriften eingehalten werden.

Das Urteil gibt Eigentümern und Hausverwaltern wieder Rechtssicherheit. Die Rohrrinnensanierung ist von einem Gericht in einem sorgfältig geführten und nachvollziehbar begründeten Urteil für zulässig erklärt worden. Wichtig ist das Ergebnis: Die Trinkwasserverordnung und die Beschichtungsleitlinie verlangen sauberes Wasser. Und das Trinkwasser entspricht nach der Rohrrinnensanierung diesen Anforderungen. Der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes der Rohrrinnensanierer, Ulrich Sick, weist darauf hin, dass mit diesem Urteil den Eigentümern und Verwaltern die Zuverlässigkeit und Rechtmäßigkeit der Rohrrinnensanierung untermauert wird. In einem vorangegangenen Urteil des Amtsgerichts Köln (201 C 546/10 v. 20.4.11) wurde noch, gestützt durch eine Wikipediaaussage (ohne Gutachten und ohne Materialuntersuchungen), dem Mieter Recht gegeben.

Verband der Rohrrinnensanierer e.V.

Dudenstraße 27, 68167 Mannheim

Ansprechpartner: Ulrich Sick (stellvertretender Vorsitzender), Telefon 07161/941564